

nach § 6 Abs. 2 StGB erfordert eine genauere Untersuchung besonders dann, wenn Verhaltensweisen aufgedeckt werden, die auf ein bewußtes Sich-Abfinden damit hindeuten, daß durch das Tätigwerden des Beteiligten das deliktische Verhalten anderer unterstützt wird.

REINHOLD KUDERNATSCH, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

Voraussetzungen der Anklageerhebung nach Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts

Troch und Herrmann haben in dieser Zeitschrift ausführlich zum Verbot der doppelten Strafverfolgung und zu den Voraussetzungen der nachträglichen Anklageerhebung gemäß § 14 Abs. 3 StPO Stellung genommen.^{1/} Mit ihren Diskussionsbeiträgen haben sie eine für das Ermittlungsverfahren, für die Tätigkeit des Staatsanwalts und für die Rechtsprechung der gesellschaftlichen Gerichte sehr bedeutsame Problematik unter verschiedenen Aspekten beleuchtet und zu ihrer Klärung beigetragen.

Das in § 14 Abs. 3 StPO statuierte Recht des Staatsanwalts zur nachträglichen Anklageerhebung ist eine echte Ausnahme vom Verbot der doppelten Strafverfolgung. Sie beruht darauf, daß gegen rechtskräftige Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte weder eine Kasation noch eine Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig ist, die konsequente Bekämpfung der Kriminalität jedoch unter bestimmten Voraussetzungen die Beseitigung einer derartigen Entscheidung erfordern kann.

Die Übergabeentscheidung als Rechtsgrundlage für das Tätigwerden der gesellschaftlichen Gerichte

Troch hat richtig hervorgehoben, daß die Gründe einer nachträglichen Anklageerhebung auf keiner fehlerhaften Arbeit der gesellschaftlichen Gerichte beruhen. Ähnlich wie die Anklage des Staatsanwalts in tatsächlicher Hinsicht den Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens bestimmt, so bestimmt auch eine Übergabeentscheidung den Umfang des Tätigwerdens des gesellschaftlichen Gerichts. Dieses kann also nur über das in der Übergabeentscheidung dargestellte strafbare Verhalten des beschuldigten Bürgers beraten und entscheiden.^{2/} Dem gesellschaftlichen Gericht obliegt zwar die Aufgabe, in der Beratung den Sachverhalt, die Ursachen und Bedingungen der Rechtsverletzung festzustellen und sich Klarheit über das Verhalten des beschuldigten Bürgers zu verschaffen (§ 14 KKO, § 14 SchKO); es ist aber nicht berechtigt, darüber hinausgehende Ermittlungen selbständig zu führen, die allein Aufgabe der Untersuchungsorgane bzw. des Staatsanwalts (§ 88 StPO) sind.

Troch weist auch richtig darauf hin, daß für die Entscheidung der gesellschaftlichen Gerichte die mit der Übergabeentscheidung übermittelten Tatsachen maßgeblich sind. Gelangt z. B. eine Konfliktkommission bei der Beratung über eine Körperverletzung zu der Ansicht, zur Feststellung der Folgen der Straftat sei eine

Können die subjektiven Voraussetzungen der vorher zugesagten Beihilfe nicht erwiesen werden oder liegen sie aus anderen Gründen nicht vor, so ist zu prüfen, ob der Beteiligte erst bei dem Erwerb der Sachen erfahren hat, daß sie durch eine Straftat erlangt wurden, und ob die Voraussetzungen der Hehlerei vorliegen.

ärztliche Bescheinigung oder ein Gutachten über die Dauer der Arbeitsunfähigkeit des Geschädigten oder über das Ausmaß seiner Verletzungen im Hinblick auf eventuelle Folgeschäden erforderlich, so darf sie ein derartiges Verlangen nicht von sich aus an den behandelnden Arzt oder die medizinische Einrichtung stellen. Das gesellschaftliche Gericht hat nur die Möglichkeit, entweder Einspruch gegen die Übergabeentscheidung wegen nicht genügender Sachaufklärung einzulegen (§ 33 KKO, § 25 SchKO) oder — wie es bereits mit Erfolg praktiziert wird — unbürokratisch mündlich oder fernmündlich das übergebende Organ aufzufordern, das ärztliche Attest noch umgehend nachzureichen. Gut gemeinte Erwägungen aus Gründen der Beschleunigung rechtfertigen es nicht, auf die Wahrnehmung des Einspruchsrechts nach § 33 KKO bzw. § 25 SchKO zu verzichten; sie gestatten es dem gesellschaftlichen Gericht auch nicht, selbständig Ermittlungen zu führen.

Eine Anklageerhebung nach § 14 Abs. 3 StPO beruht in der Regel darauf, daß das gesellschaftliche Gericht nicht alle die Tat- und Schuldschwere der strafbaren Handlung bestimmenden Faktoren kannte, weil sie ihm vom übergebenden Organ nicht mitgeteilt wurden.

Andererseits gibt es auch Fälle, bei denen sich aus dem Inhalt der Übergabeentscheidung, insbesondere der Darstellung der Art und Weise der Tatbegehung, der Folgen der Tat, des Grades der Schuld oder der Täterpersönlichkeit, eindeutig ergibt, daß die Voraussetzungen der Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht nicht vorliegen und die strafbare Handlung wegen ihrer erheblichen Gesellschaftswidrigkeit (u. U. sogar Gesellschaftsgefährlichkeit) ein Verfahren vor den staatlichen Gerichten erfordert. Troch weist zutreffend darauf hin, daß in diesen Fällen eine nachträgliche Anklageerhebung unzulässig ist. Derartige auch mittels Einspruchs des Staatsanwalts nach § 58 Abs. 3 KKO bzw. § 54 Abs. 3 SchKO nicht korrigierbare, vom Ergebnis her aber unbefriedigende Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte sind nur vermeidbar, wenn das übergebende Organ ständig und gewissenhaft die Voraussetzungen der Übergabe prüft und der Staatsanwalt bei der Kontrolle der ihm übersandten Durchschriften bzw. Ausfertigungen der Übergabeentscheidungen die Qualität seiner Aufsichtstätigkeit erhöht.^{3/}

Aufhebung von Übergabeentscheidungen durch den Staatsanwalt

Der Staatsanwalt kann eine Übergabeentscheidung nur bis zu dem Zeitpunkt aufheben, zu dem ein gesellschaftliches Gericht über die der fehlerhaften Übergabe zugrunde liegende Straftat noch nicht entschieden hat. Damit wird berücksichtigt, daß die gesellschaftlichen Ge-

^{1/} Troch, „Zum Verbot der doppelten Strafverfolgung und zu den Voraussetzungen der Anklageerhebung nach Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts“, NJ 1973 S. 355 ff.; Herrmann, „Nochmals: Zum Verbot der doppelten Strafverfolgung und zu den Voraussetzungen der Anklageerhebung nach Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts“, NJ 1973 S. 389 ff.

^{2/} Das gesellschaftliche Gericht kann aber eine andere rechtliche Würdigung des in der Übergabeentscheidung dargestellten Sachverhalts vornehmen. Es ist berechtigt, die Straftat eigenverantwortlich rechtlich zu würdigen und kann auch das Nichtvorliegen einer Straftat feststellen. Vgl. dazu Leitfaden für Schiedskommissionen, Berlin 1971, S. 92; Die Konfliktkommission — Arbeitsmaterialien für die Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte in den Betrieben, Berlin 1971, S. 129.

^{3/} Zur Aufhebung rechtswidriger Übergabeverfügungen im Rahmen der Aufsichtstätigkeit des Staatsanwalts im Ermittlungsverfahren vgl. Kirmse / Kudernatsch, „Die gesellschaftlichen Gerichte und die Aufgaben der Staatsanwaltschaft“, NJ 1969 S. 237 ff.